

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 15. November 1955	Nr. 98
Tag	Inhalt	Seite
10 11 55	Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	801

Verordnung
über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 10. November 1955

In den vergangenen zehn Jahren wurde die landwirtschaftliche Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik wesentlich gesteigert. Dadurch war es möglich, die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und die Industrie mit Rohstoffen in ständig steigendem Maße aus der eigenen Produktion zu versorgen.

Zu dieser Entwicklung hat das System der Pflichtablieferung und des freien Verkaufs, besonders nach Einführung der Hektarveranlagung in tierischen Erzeugnissen, wesentlich beigetragen. Den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Einzelbauern ist die Abnahme ihrer Erzeugnisse zu festen Preisen gesichert und ihnen in immer höherem Maße die Möglichkeit gegeben, durch die Steigerung des freien Verkaufs ihre Einnahmen ständig zu erhöhen und ihre Wirtschaften weiter zu festigen. So war es möglich, die Einnahmen aus der landwirtschaftlichen Produktion im Jahre 1954 gegenüber 1950 um mehr als 100 % zu steigern.

Das System der Pflichtablieferung und des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird auf der Grundlage der bisherigen Regelungen auch im Jahre 1956 beibehalten.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Ablieferungspflicht

§ 1

Begriff der Pflichtablieferung

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sind die Erzeuger landwirtschaftlicher Produkte verpflichtet, diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus ihrer Produktion an den Staat abzuliefern, zu deren Ablieferung sie nach dieser Verordnung herangezogen werden.

§ 2

Ablieferungspflichtige Personen

Zu der im § 1 festgesetzten Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind folgende Erzeuger verpflichtet, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung davon befreit sind:

1. alle Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von Bauernwirtschaften (Einzelbauern);
2. die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG Typ I, II und III);
3. die Mitglieder der LPG von ihren Hauswirtschaften;
4. die volkseigenen Güter (VEG) und sonstige landwirtschaftliche Betriebe;

5. alle anderen Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Halter von solchen Tieren, auf die sich nach den folgenden Bestimmungen eine Ablieferungspflicht bezieht.

§ 3

Veranlagungszeitraum für die Pflichtablieferung

(1) Die im § 2 genannten Erzeuger werden jeweils für ein Kalenderjahr zur Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse veranlagt.

(2) Bei einem Besitzwechsel der Einzelbauern oder der anderen Erzeuger nach § 2 Ziffern 1 und 5 während des Kalenderjahres geht die Ablieferungspflicht in vollem Umfang auf den Rechtsnachfolger über. Ausnahmen bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Durchführungsbestimmungen.

II. Abschnitt

Grundlagen der Pflichtablieferung

§ 4

Abzuliefernde landwirtschaftliche Erzeugnisse

(1) Folgende landwirtschaftliche Erzeugnisse sind auf Grund eines Ablieferungsbescheides abzuliefern:

- a) Pflanzliche Erzeugnisse
Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Heu und Stroh;